

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen WC-Mietservice

1. Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung und Wartung von transportablen Sanitäreinrichtungen. Die Objekte bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat für die behördlichen Bewilligungen bezüglich des Aufstellungsplatzes zu sorgen.
2. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage des Lagerausgangs und endet mit dem Eingangstag. Beide Tage gelten als volle Miettage.
3. Sollte bei Bestellung kein Reinigungs-rhythmus angegeben werden, wird automatisch wöchentliche Reinigung angenommen.
4. Der Zufahrtsweg zum Aufstellort muss befestigt und für Schwer- und Großfahrzeuge befahrbar sein. Ist dies nicht der Fall, haftet der Mieter für Transportschäden und Bergungskosten.
5. Die Objekte werden in einwandfreien Zustand geliefert. Die Servicearbeiten werden von geschultem Personal nach Vereinbarung durchgeführt. Der Servicezeitpunkt wird vom Vermieter bestimmt. **Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zu den Objekten für LKW-Fahrzeuge frei und befahrbar zu halten oder die Objekte sind dem Servicefahrzeug bis auf 5 Meter zuzuführen. Das gleiche gilt für die Abholung der Objekte.**
6. Für die Absicherung/Fixierung der WC Kabinen (z.B. bei Sturm) ist der Mieter verantwortlich.
7. Ist der freie Zugang nicht gewährleistet, gilt die Servicetätigkeit als ausgeführt. Eine Bestätigung der Servicetätigkeit durch den Mieter oder dessen Beauftragten erfolgt nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Beanstandungen sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, der schnellstmögliche Beseitigung veranlasst. Beanstandungen berechtigen nicht zur Mietminderung. Ebenso sind ein Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen die Mietzinsforderung ausgeschlossen.
8. Die Mietobjekte werden in einwandfreien technischen und optischen Zustand durch uns freigegeben.
9. Das Mietobjekt ist durch den Vermieter nicht versichert. Der Vermieter haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch das Mietobjekt entstehen, gleich welcher Art diese sind. Weiters ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
10. Der Mieter haftet bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietobjekte bis zum vollen Wiederbeschaffungsneuwert, unberührt davon, wodurch der Schaden verursacht ist. Der Verlust oder die Beschädigung sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und es ist vom Mieter Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Haftungsansprüche von Dritten gehen zu Lasten des Mieters.
11. Für die durch missbräuchliche Benutzung der Sanitäreinrichtungen entstehenden Kosten (z.B. Einbringen von Altöl, Chemikalien, Beton, Müll, etc.) haftet der Mieter.
12. Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Mieter. Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist der Mieter verantwortlich.
13. Möglichkeit der Ruhemeldung ab einer Woche kann maximal zwei Mal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.
14. Bei Rückgabe von verschmutzten oder beschädigten Objekten berechnen wir Reinigungs- und Reparaturkosten. Die hierdurch anfallenden Stand-Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Mieters.
15. Als Mindestmietzeit gilt der Mietpreis für 4 Kalenderwochen. Bleibt der Mieter trotz Mahnung mit der Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug, kann der Vermieter die Objekte abholen und damit das Mietverhältnis beenden. Gleiches gilt im Falle des Vergleichs oder Konkurs des Mieters. Für Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Bankzinssatz ab Zugang der ersten Mahnung geltend gemacht.